

Abstimmung vom 24.10.1954

Eine erneute Frist zur Er- arbeitung einer definitiven Finanzordnung

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Finanz-
ordnung 1955 bis 1958**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Eine erneute Frist zur Erarbeitung einer definitiven Finanzordnung. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 246–247.

Herausgeber dieses Dokuments: Swisvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swisvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Nachdem die definitive Ordnung der Bundesfinanzen für die Nachkriegszeit 1950 am Widerstand der Linken (vgl. Vorlage 151) und Ende 1953 an der Gegenwehr von Handel, Industrie und Gewerbe (vgl. Vorlage 168) gescheitert ist, sieht sich der Bundesrat genötigt, wie schon für 1951 bis 1954 (vgl. Vorlage 154) eine Übergangsordnung vorzuschlagen. Ohne diese würde der Bund rund die Hälfte seiner Einnahmen verlieren. Der Bundesrat schlägt eine Verlängerung der bestehenden Übergangsordnung ohne inhaltliche Änderung um weitere vier Jahre bis 1958 vor. Dass es vor Jahresende (vgl. Vorlage 154) gelingt, eine breite Verständigung für eine definitive Finanzordnung herbeizuführen, erachtet er in seiner Botschaft vom Februar 1954 als ausgeschlossen. Diese neuerliche vierjährige Frist erlaubt es ihm zufolge auch, die finanziellen Auswirkungen laufender Sparanstrengungen und der ebenfalls laufenden Zolltarifrevision zu erkennen und in die definitive Finanzordnung einfließen zu lassen.

Der Ständerat folgt dem Bundesrat schon in der Frühjahrsession einstimmig, der Nationalrat folgt in der Sommersession mit 116 zu 4 Stimmen. Die Räte gehen nicht auf den Wunsch des Schweizerischen Handels- und Industrievereins ein, angesichts der guten Wirtschaftslage die Steuern zu senken. Der Gewerbeverband verzichtet auf seine Forderung, die auslaufende Ausgleichssteuer für grosse Detailhandelsunternehmen (vgl. Vorlage 131) zu ersetzen und nimmt dafür dem Bundesrat das Versprechen ab, bei der Ausführungsregelung zur Übergangsordnung die Besteuerung von Luxusgütern zu senken.

GEGENSTAND

Volk und Stände stimmen somit darüber ab, ob die Übergangsordnung der Bundesfinanzen um weitere vier Jahre von 1955 bis 1958 verlängert werden soll (vgl. auch Vorlage 154). Diese fusst hauptsächlich auf den Einnahmen aus der Wehrsteuer (Einkommenssteuer), der Warenumsatzsteuer, der Luxussteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Abzugssteuer auf Leistungen aus Lebensversicherungen. Weiterhin erhalten damit die Kantone die Hälfte der Benzinzolleinnahmen. Auch an der Ausgabebremse wird festgehalten.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Mit Ausnahme der Partei der Arbeit unterstützen alle Parteien und auch die grossen Dachverbände die Vorlage. Sie wird somit vor dem Abstimmungstermin kaum kontrovers diskutiert. Alle Seiten warnen die Stimmbürger jedoch eindringlich, ein Nein zur Vorlage würde dem Bund die nötigen Mittel zur Finanzierung seiner Aufgaben vorenthalten. Die Zeitungen bezeichnen die Vorlage als Resultat eines Stillhalteabkommens, das den Interessengruppen eine Atempause verschaffe, um eine definitive und gut austarierte Finanzordnung auszuarbeiten.

Dieses Stillhalteabkommen zwischen links und rechts ist jedoch brüchig: Die Auseinandersetzungen, welche nur schon die vom Bundesrat bereits im Juli vorgeschlagene Reduktion der Luxussteuer in der zweiten Jahreshälfte 1954 provoziert, «donnent une juste idée de l'âpreté de la lutte

pour la repartition de la charge fiscale», wie Meynaud (1969: 167) feststellt.

ERGEBNIS

Dennoch wird die Übergangsordnung der Bundesfinanzen von 1955 bis 1958 bei einer vergleichsweise tiefen Beteiligung von 46,8% mit einem Jastimmenanteil von 70,0% komfortabel angenommen. Als einziger Stand lehnt Genf die Vorlage ab (44,7% Ja). Ansonsten liegt der Jastimmenanteil nur noch in der Waadt (56,0%) unter 60%. Am höchsten ist die Zustimmung in Uri (83,2%).

QUELLEN

BBI 1954 I 350–363; BBI 1954 II 1; BBI 1954 II 777–798. NZZ vom 10.10., 12.10., 14.10., 19.10. und 24.10.1954. TA vom 21.10.1954. Meynaud 1969: 164–167.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.